

## **Deutsche Börse AG**

### **Entsprechenserklärung 2017**

#### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Für den Zeitraum der letzten turnusmäßigen Entsprechenserklärung vom 8. Dezember 2016 bis zum 23. April 2017 bezieht sich die nachfolgende Entsprechenserklärung auf die alte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 5. Mai 2015. Seit dem 24. April 2017 bezieht sie sich auf die neue Fassung des DCGK vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen des DCGK nahezu vollständig entsprochen wurde und mit wenigen Abweichungen entsprochen werden wird. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

#### **1. Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK)**

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

## **2. Betragsmäßige Vergütungshöchstgrenzen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK) und Darstellung im Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK)**

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen werden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde das bestehende Vergütungssystem für den Vorstand der Deutsche Börse AG angepasst. Die jährliche Vergütung aus Festgehalt, variablen Vergütungsteilen und Versorgungsaufwand ist nun für jedes Vorstandsmitglied insgesamt auf einen Betrag von EUR 9,5 Millionen begrenzt (Gesamt-Cap). Nebenleistungen sind hiervon nicht erfasst. Diese können schwanken, lassen jedoch außergewöhnliche Ausschläge nicht erwarten, so dass eine Begrenzung im Rahmen des Gesamt-Caps nicht erforderlich ist.

Die mehrjährigen variablen Vergütungsteile im Rahmen des Vergütungssystems sind aktienbasiert. Hierbei sind zwar Begrenzungen hinsichtlich der gewährten Stückzahl von Aktien, jedoch keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen, da es keinen Cap auf die Aktienkursentwicklung gibt. Die Festlegung einer weiteren betragsmäßigen Höchstgrenze nur für diese variablen Vergütungsteile widerspräche nach unserer Auffassung dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung, die eine angemessene Beteiligung der Vorstandsmitglieder an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens bezweckt. Außergewöhnlichen Entwicklungen wird durch den Gesamt-Cap hinreichend Rechnung getragen.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK empfiehlt unter anderem die Darstellung der erreichbaren Maximalvergütung bei variablen Vergütungsteilen im Vergütungsbericht. Die hinsichtlich der aktienbasierten variablen Vergütungsteile maximal erreichbare Vergütung kann infolge einer insoweit fehlenden betragsmäßigen Höchstgrenze naturgemäß nicht – wie von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK empfohlen – ausgewiesen werden. Die Kodexabweichung ergibt sich daher aus der fehlenden Festlegung einer betragsmäßigen Höchstgrenze für die variablen Vergütungsteile.

### **3. Besetzung des Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK)**

Ziffer 5.3.3 DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. § 4 b Börsengesetz schreibt in der ab dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung vor, dass der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat auch bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung von Stellen in der Geschäftsleitung bei Börsenträgern unterstützt. Diese Aufgabe wird bei der Deutsche Börse AG bisher durch den Personalausschuss übernommen, dem auch Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen des Börsengesetzes unter Beibehaltung der bisherigen Praxis der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern bei der Ermittlung von Bewerbern für den Vorstand der Deutsche Börse AG hat der Aufsichtsrat beschlossen, künftig den Nominierungsausschuss und den Personalausschuss zu einem gemeinsamen Ausschuss unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern zusammenzufassen. Daher wird der Nominierungsausschuss künftig auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt sein. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat